

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 4 (1886)

Artikel: Geschäftliches
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Geschäftliches.

Über den äusseren Verlauf der Jahresversammlung haben bereits die Tagesblätter berichtet. Wir haben daher nur Folgendes nachzutragen.

Besuch. Herrschaft 4 (alle aus Malans), Chur 3, Churwalden 1, Unterhalbstein 20, Davos 4, Oberhalbstein 3, Domleschg, linkes Rheinufer 0, rechtes Ufer 4 (aus Tomils, Rothenbrunnen, Almens, Scharans).* Nichtlehrer: 1 (Hr. Pfr. Juvalta-Bergün).

Der Vorstand hat, wie gewohnt, auch dieses Jahr an den *h. Erziehungsrat* eine höfliche Einladung zum Besuche der Kantonalkonferenz ergehen lassen. Der *h. Erziehungsrat* hat derselben, wie gewohnt, auch dieses Jahr keine Folge gegeben. Der Vorstand hat durch seine wiederholten Einladungen so sehr den Schein der Aufdringlichkeit auf sich gezogen, dass er sich genötigt sieht, seine Höflichkeit mit ein paar Worten zu entschuldigen. Wenn der Lehrerverein auch, so wenig als es die alte „kantonale Lehrerkonferenz“ gewesen, ein staatlich organisirtes Institut ist, so ist er doch eine Vereinigung beinahe der ganzen bündnerischen Lehrerschaft, eine Vereinigung, welche nichts anderes bezweckt, als die Hebung und Förderung unseres Schulwesens. War es unbescheiden, sich der Erwartung hinzugeben, dass die oberste Fachbehörde des Kantons einen solchen Mitarbeiter an gemeinsamen Aufgaben nicht verschmähen würde? In den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen steigen Erziehungsräte und Erziehungsdirektoren zu den Schulsynoden herab, um mit ihnen gemeinsam zu beraten; in Solothurn war der verstorbene Vigier die Seele der kantonalen Lehrerkonferenz, und im Nachbarkanton St. Gallen hält eben jetzt der Erziehungsdirektor es nicht für unvereinbar mit seiner hohen Stellung, der Lehrerschaft seine eignen pädagogischen Reformgedanken zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. Solches geschieht in Kantonen, deren Erziehungsdirektoren als Departementsvorstände zugleich Mit-

*) Ein Kollege in Thusis, welcher durch Krankheit, zwei Lehrer in Pontresina, welche durch die grosse Entfernung am Erscheinen verhindert waren, sandten der Konferenz brieflich und telegraphisch ihre mit Akklamation aufgenommenen Grüsse.

glieder der Regierung sind. Wie viel eher durfte man erwarten, dass eine Erziehungsbehörde, welche mit so wenig Exekutivgewalt ausgerüstet ist wie die bündnerische, einen so natürlichen Bundesgenossen wie die vereinigte Lehrerschaft nicht für ihrer so ganz unwürdig halten werde?

Aber der Vorstand des Lehrervereins hat sich dem Erziehungsrate gegenüber nie als den *gebenden* Teil gefühlt und aufgespielt; seine Einladungen zu den kantonalen Lehrerversammlungen hatten vielmehr den Sinn einer Bitte, einer Bitte um *moralische Unterstützung von Seite der Autorität*. Den belebenden Impuls, den man dem Auge des Feldherrn nachröhmt, vermag auch das lebendige Interesse und die persönliche Teilnahme der Oberbehörden auf die Untergebenen auszuüben; wäre es bei uns herkömmlich, dass der Erziehungsrat, wenigstens in einer Abordnung, an den kantonalen Lehrerversammlungen teilnehme, so wäre eine so schwach besuchte Konferenz wie diejenige von Alvaneu nicht möglich gewesen. Der Vorstand des Lehrervereins lässt sich aber durch seinen bisherigen Misserfolg die Hoffnung nicht rauben, dass doch einmal erquicklichere Verhältnisse zwischen Lehrerschaft und Behörde eintreten werden, und er wird auch fernerhin, wenn wieder eine Kantonalkonferenz vor der Türe ist, nicht unterlassen zu tun, was die Höflichkeit gegen die Oberbehörde gebietet.

Statuten. In die Statuten wird folgender Passus aufgenommen: „*Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt je mit dem 1. Januar an.*“ Der Zweck dieser Bestimmung ist, bei einer Änderung des Personalbestandes den abtretenden Vorstand in die Lage zu setzen, vor seinem Rücktritt noch den Jahresbericht fertig zu stellen.

Wahlen. Im Ausstand sind: *Wiget*, Präsident, *Mettier*, Aktuar, *Disch* und *Fravi*; sie werden sämtlich durch Akklamation auf eine neue Amtsperiode von 3 Jahren bestätigt.

Konferenzort pro 1887. Um den Wünschen auch derjenigen Konferenzen, welche an der Jahresversammlung nicht vertreten waren, eher gerecht werden zu können, gewärtigt der Vorstand, wie voriges Jahr, so auch dieses die Einladung solcher Konferenzen oder Schulvorstände, welchen es daran gelegen ist, dass die Kantonalkonferenz in ihrem Gebiete abgehalten werde.

Motion Valendas. Die Konferenz beauftragt den Vorstand des Lehrervereins, diese Angelegenheit in dem S. 47 bezeichneten Sinne dem Erziehungsrate vorzulegen.

Rechnung des bündn. Lehrervereins pro 1886.

	Einnahmen		Ausgaben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kassa-Saldo pro November 1885 . . .	34	45		
322 Nachnahmen auf Jahresberichte . .	263	66		
72 Baarzahlungen für Jahresberichte .	50	40		
5 Jahresberichte ausser den Kanton gesandt	5	—		
Kantonaler Beitrag	200	—		
Frankaturen für den Jahresbericht (Ver- sandt und Einzug)			62	28
Druckkosten			259	—
Dem Buchbinder			18	22
Für Insertionen			10	62
Kassasaldo pro November 1886			203	39
	553	51	553	51

2.

Der Zeichenunterricht an der Volksschule.

Referat

von A. Birchmeier, Zeichenlehrer an der Kantonsschule in Chur.

M. H.! Die Berechtigung, den Zeichenunterricht in den Lehrplan der Volksschule aufzunehmen, wird gegenwärtig nicht nur fast allgemein anerkannt, sondern als Notwendigkeit gefordert. Das Zeichnen bietet zunächst die feste Grundlage jedes Anschauungsunterrichtes, denn was die Sprache oft nur durch vielerlei Umschreibungen klar machen kann, wird durch dasselbe oft in wenigen Strichen erreicht. Es weckt und bildet den *Verstand* und entwickelt das *ästhetische Gefühl* und den *Schönheitssinn*.

Der günstige Erfolg eines guten Zeichenunterrichtes ist unverkennbar für die Hebung des Gewerbes und so allgemein anerkannt, dass in neuester Zeit der Bund jährlich namhafte Beiträge